

Satzung der SPD-Wiehl

Die Ortsvereinsversammlung hat am 11.06.2007 auf Grund des § 9 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands unter Aufhebung aller vorhergehenden Satzungen die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Ziel und Zweck des SPD-Ortsvereins Wiehl bestehen in erster Linie darin, dafür einzutreten, dass für die Wiehler Bevölkerung alle erforderlichen Einrichtungen der Daseinsfürsorge auf höchst möglichem Standard hergestellt und erhalten werden. Kooperationen mit benachbarten oder befreundeten Ortsvereinen sollen zur Erreichung interkommunaler Ziele angestrebt werden.

Ziel und Zweck des SPD-Ortsvereins Wiehl ist aber auch, für die politischen Problematiken auf Landes-, Bundes- und Europaebene Diskussionsforum zu sein und sich gegebenenfalls mit eigenen Anträgen gestaltend in die jeweiligen Diskussionen einzuschalten.

Die Verfolgung von Ziel und Zweck erfolgt immer unter Beachtung der Grundwerte der SPD von Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität. Weitere dauernd zu beachtende Grundwerte sind die 1948 von der UNO beschlossenen Menschenrechte, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 1 - Gliederung

1. Der SPD-Ortsverein Wiehl ist der Zusammenschluss aller Mitglieder der SPD Deutschlands, die im Bereich der Stadt Wiehl wohnen. § 3 Abs. 5, Satz 3 des Organisationsstatuts der SPD bleibt unberührt. Mitglied kann jeder sein, der sich zu den Grundsätzen der SPD bekennt. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins innerhalb eines Monats. Auf die §§ 2-7 des Organisationsstatuts der SPD, aus denen sich die Regelungen zur Mitgliedschaft ergeben, wird besonders verwiesen.
2. Analog § 10a des Organisationsstatuts der SPD ist eine Gastmitgliedschaft möglich. Sie gilt für ein Jahr und kann höchstens um ein Jahr verlängert werden. Über die Aufnahme als Gastmitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins innerhalb eines Monats.

§ 2 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Ortsvereinsversammlung
 - b. der Ortsvereinsvorstand
2. Über alle Beschlüsse der Organe nach Nr. 1 müssen Niederschriften angefertigt werden, die von einem weiteren Mitglied – im Regelfalle dem Vorsitzenden – zu unterschreiben sind. Die Niederschriften sind wie folgt zu genehmigen:
 - a. Die Niederschriften über eine Ortsvereinsversammlung genehmigt der Vorstand. Wird hier keine Einigung erzielt, wird die Niederschrift auf der nächsten Ortsvereinsversammlung verlesen und mit einfacher Mehrheit genehmigt.
 - b. Die Niederschriften über die Beschlüsse des Vorstandes werden auf der jeweils nächsten Vorstandssitzung genehmigt.

§ 3- Ortsvereinsversammlung

1. Die Ortsvereinsversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Mitglieder mit Stimmrecht sind alle Mitglieder nach § 1 dieser Satzung.
2. Die Ortsvereinsversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einberufen, der/die auch die Sitzung leitet. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung beruft ein und leitet einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden die Ortsvereinsversammlung.
3. Die Ortsvereinsversammlung entscheidet außer bei Satzungsfragen (s. § 9) mit einfacher Mehrheit. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
4. Die Ortsvereinsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen, im Kalenderjahr jedoch mindestens zweimal. Die Ortsvereinsversammlungen können als öffentliche Versammlung organisiert werden, wenn keine Beschlüsse zu fassen sind.
5. Anträge zur Ortsvereinsversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin bei dem/der 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat einen Vorschlag zur Tagesordnung zu enthalten. In die Tagesordnung sind immer die Punkte „Anträge und Anfragen“ aufzunehmen.

§ 4 – Aufgaben der Ortsvereinsversammlung

Zu den Aufgaben der Ortsvereinsversammlung gehören:

1. Beratung und Verabschiedung von Anträgen an die übergeordneten Beschlussgremien der Partei und an die SPD-Fraktion im Bund, Land, Landschaftsverband, Kreis und in der Stadt.
2. In jedem 2. Jahr
 - a. die Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes und der Revisoren,
 - b. die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl des Ortsvereinsvorstandes und von 2 Revisoren,
 - d. die Wahl der Delegierten zum Unterbezirksparteitag,
 - e. die Wahl der Delegierten zur Kreiswahlkonferenz,
 - f. die Wahl der Mitglieder des UB-Ausschusses.
3. Wahl der Kandidaten für den Wiehler Stadtrat und die Aufstellung der Reserveliste. Die Aufstellung von Nichtmitgliedern als Wahlkreis- und Listenkandidaten bei Kommunalwahlen ist im Rahmen der staatlichen Wahlgesetze zulässig.
4. Die Abgabe von Kandidatenvorschlägen für die Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kreistagswahlen.

§ 5 – Der Ortsvereinsvorstand

1. Zum Ortsvereinsvorstand gehören mit Stimmrecht
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. die zwei stellv. Vorsitzenden
 - c. der Kassierer
 - d. der stellv. Kassierer
 - e. der Schriftführer

- f. der stellv. Schriftführer
 - g. die Beisitzer, deren Anzahl nach dem Schlüssel je angefangene 50 Mitglieder ein Beisitzer zu wählen ist
 - h. der/die Vorsitzende der Wiehler SPD-Stadtratsfraktion oder sein(e) Stellvertreter/-in
 - i. der/die Bürgermeister/-in oder sein(e) Stellvertreter/-in, soweit sie/er von der SPDFraktion gestellt wird.
2. Mit beratender Stimme nehmen an den Vorstandssitzungen teil:
- a. die Revisoren
 - b. die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, soweit sie Parteimitglieder sind.
 - c. der/die Presse- und Medienbeauftragte. dessen/deren Funktion kann gleichzeitig von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.
3. Auf Beschluss des Vorstandes können andere Funktionsträger mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Der Ortsvereinsvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vor jeder Ortsvereinsversammlung.

§ 6 – Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes

1. Der Ortsvereinsvorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins. Hierzu kann er sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Ortsvereinsversammlung verantwortlich.
2. Für besondere Aufgaben kann er eigene Ausschüsse einsetzen.
3. Er bereitet die Ortsvereinsversammlungen vor, insbesondere dann, wenn die der Ortsvereinsversammlung in § 4 ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungen anstehen.
4. Gemäß der Finanzordnung (Teil des Organisationsstatus der SPD) ist der SPD-Ortsverein Wiehl zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten berechtigt. Die Konten müssen auf den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands" unter Zusatz "Ortsverein Wiehl" lauten. Zur Eröffnung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied (Kassierer/-in) und die /der Vorsitzende gemeinsam berechtigt.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 – Wahlen

1. In folgender Reihenfolge werden gewählt:
 - a. der Vorsitzende
 - b. die zwei stellv. Vorsitzenden
 - c. der 1. Kassierer
 - d. der stellv. Kassierer
 - e. der Schriftführer
 - f. der stellv. Schriftführer
 - g. die Beisitzer
 - h. die weiteren Mitglieder
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei unter Beachtung der Mindestabsicherung von Männern und Frauen in Funktionen und Mandanten zu berücksichtigen.

§ 8 - Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Ortsvereinsversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 – Änderung dieser Satzung

Änderungen oder Neufassungen dieser Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einer Ortsvereinsversammlung beschlossen werden. Eine geplante Satzungsänderung ist als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung aufzuführen. Ebenso muss ein Entwurf der geplanten Änderungen der Einladung beigefügt werden.

§ 10 – Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung ist für alle Mitglieder in der SPD im Ortsverein Wiehl verbindlich.
2. Bei allen Fragen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird nach dem Organisationsstatut des Unterbezirks Oberberg, dem des Bezirks Mittelrhein, ergänzend nach dem Organisationsstatut der SPD verfahren.
3. Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die absolute Mehrheit der nach dieser Satzung (§ 3 Abs. 3 und § 9 Sätze 2 und 3) stimmberechtigten Mitglieder am 11.06.2007 in Kraft, geändert durch einstimmigen Beschluss in der Mitgliederversammlung am 23.01.2014